

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Seite 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

Nr. 82.

Dienstag, den 14. Juli

1891.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg Mittwoch, den 22. Juli 1891, Nachmittags 3 Uhr

im VerhandlungsSaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 11. Juli 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Der zweite diesjährige **Bezirkstag** wird in öffentlicher Sitzung

Sonnabend, den 25. Juli l. J.,

von 11 Uhr Vormittags an

im Sitzungssaale der unterzeichneten Behörde abgehalten werden.

Schwarzenberg, den 10. Juli 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen **Carl Friedrich Seidel** eingetragenen Grundstücke

a. Haus, Garten und Scheune, Nr. 151c und 17 Abtheilung B. des Brandkatasters, Nr. 158a und 158b des Flurbuchs Abtheilung A., sowie Nr. 1184, 1185, 1186 des Flurbuchs Abtheilung B., Folium 417 des Grundbuchs für **Eibenstock**,

b. Wiese, Nr. 757 des Flurbuchs Abtheilung B., Folium 705 desselben Grundbuchs
geschätzt auf zu a. 10977 M., zu b. 696 M., sollen an hiesiger Amtsgerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 30. Juli 1891, Vormittags 10 Uhr
als **Versteigerungstermin**,

sowie

der 7. August 1891, Vormittags 10 Uhr

als Termin zu **Verkundung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 9. Juni 1891.

Königliches Amtsgericht.
Kausch.

Die Hundesteuer beträgt in Schönheide 5 Mark jährlich für jeden Hund. Junge Hunde, welche bei den alljährlich in den Monaten Januar und Juli stattfindenden Consignationen noch gesaugt werden, sind bis zur nächsten Consignation von der Steuer befreit. Es ist nachgelassen, die Steuer in zwei halbjährigen Terminen zu berichtigen, von denen der erste am 15. Januar, der zweite am 15. Juli abzuführen ist. **Die etwaige Abschaffung eines Hundes innerhalb des ersten Halbjahres befreit nicht von der Bezahlung des zweiten Termins.**

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß die Hundsteuerbeträge auf den 2. Termin laufenden Jahres in der Zeit vom 15. bis zum 23. Juli 1891 während der Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr in der Kassene Expedition der Gemeindeverwaltung zu berichtigen sind.
Schönheide, am 10. Juli 1891.

Der Gemeindevorstand.

Der Hausirhandel.

Vergleicht man die Gewerbeordnung, wie sie vor mehr denn 20 Jahren aus dem Schooße des Norddeutschen Bundes hervorgegangen ist, mit der heutigen, so erfährt selbst den eingeweihten Gesetzeskundigen ein gelindes Grauen vor diesem beständig in Fluß befindlichen Stoff. Allein man darf dabei nicht vergessen, daß hieran nicht der Wechsel in den Anschauungen der Regierungen und parlamentarischen Körperschaften allein oder auch nur vorzugsweise die Schuld trägt, sondern daß die in Betracht kommenden Verhältnisse selbst sich in einer ununterbrochenen Bewegung befinden und Erscheinungen zeigen, die zwar von der einen Seite als natürliche Fortentwicklung, von der anderen Seite aber als Auswüchse gefährlichster Art bezeichnet werden.

Der Gewerbebetrieb der Detailreisenden hat in dem letzten Jahrzehnt eine Gestalt angenommen, welche häufig von dem gewöhnlichen Hausirhandel kaum mehr zu unterscheiden ist. Es scheint nunmehr ziemlich festzustehen, daß hier Wandel geschaffen und auf den bereits im Jahre 1882 dem Reichstage vorgelegten Entwurf einer Neuordnung zurückgegangen werden soll, nach welchem das Aufkaufen von Waaren bei Personen, welche diese Waaren nicht produzieren oder mit ihnen nicht Handel treiben, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, den Vorschriften über den Hausirhandel unterworfen werden sollen. Der Vorschlag richtet sich ausgesprochener Maßen gegen denjenigen Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden, welcher sich nicht an den Produzenten und Händler, sondern an das Publikum wendet und hausfirmäßig betrieben wird. Hierdurch würde an sich sachlich wenig geändert, da dann die große Anzahl der Handlungsreisenden, welche dies eigentlich nur in Folge der im Jahre 1883 eingeführten strengeren Bestimmungen über das Hausirgewerbe geworden waren, einfach wieder Hausirer würde, was sie vordem gewesen. Der Kernpunkt der Sache liegt aber darin, daß die jetzt geltenden Bestimmungen über den Hausirhandel noch eine weitere Verschärfung erfahren sollen und unter Umständen dieser ganze Gewerbebetrieb auf eine völlig neue Grundlage gestellt wird.

Wie dies geschehen soll, darüber herrscht noch Unklarheit, die durch eine ganze Reihe von Vor-

schlägen nicht gerade gemindert wird. Den Weg des Ausschlusses gewisser Waaren vom Hausirhandel hat die Gewerbeordnung bereits betreten, indem geistige Getränke, gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, Gold- und Silberwaaren, Spielarten, Staatspapiere und Loose, Feuerwerkskörper u. A. m. hausfirmäßig nicht vertrieben werden dürfen. Von vielen Seiten wird nun ein radikaler Schritt weiter in der Richtung empfohlen, daß zum Verschleiß auf dem Hausirwege überhaupt nur einige wenige Waarengattungen wie Holzwaaren, Wagen schmieren und andere zugelassen werden sollen, deren Absatz herkömmlich fast ausschließlich auf diesem Wege zu erfolgen pflegte. Weiter will man den Kreis der zum Hausirgewerbe zugelassenen Personen noch mehr als dies bis jetzt geschehen, beschränkt wissen, indem nur krüppelhaft oder sonst arbeitsbeschränkte Individuen, andere Personen aber nur in einem bestimmten, ziemlich hoch bemessenen Lebensalter zugelassen werden. Die weitgehendste Maßnahme, das vollständige Verbot des Gewerbebetriebs im Umherziehen, fand ebenfalls eine äußerst lebhafteste Befürwortung, und endlich wird es für zweckmäßig erachtet, dieses Gewerbe von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Hierbei dachte man zunächst an die Bedürfnisse der Konsumenten, sodann aber auch an ein etwaiges Bedürfnis gewisser Produktionszweige, bei denen von Alters her dieser Weg des Absatzes üblich gewesen.

Was den letzteren Punkt anbetrifft, so gestattete das bayerische Gewerbegesetz vom Jahre 1868 den Hausirhandel nur dann, wenn die über den Antrag des Gewerbe-Inhabers eingeleitete Sachinstruktion zu dem Ergebnis führte, daß der Bestand oder die Entwicklung des in Frage stehenden Gewerbezweiges durch den Hausirhandel bedingt sei. Neu ist aber der Vorschlag der Einführung der Bedürfnisfrage weiterhin auch darum nicht, weil die Gewerbeordnung bereits jetzt schon die Ertheilung des Wandergewerbescheines für Musik-Aufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, von der Bedürfnisfrage abhängig macht und außerdem Gleiches für alle Ausländer überhaupt gilt. Es würde sich also um eine Ausdehnung bestehender Bestimmungen handeln.

Man darf gespannt sein, für was vor Allem die Reichsregierung sich entscheiden wird. Sollte, wie verlautet, die Veröffentlichung des gesammelten

Materiales beabsichtigt sein, so würde dies einerseits einen Schluß hierauf gestatten und andererseits ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit etwaiger Maßnahmen ermöglichen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Es hat wirklich den Anschein, als ob die erfolgte Verlängerung des Dreibundes die russische Regierung vollständig überrascht habe. Sie hatte offenbar nicht geglaubt, daß die Verhandlungen zwischen den drei Bundesgenossen so schnell zum Abschluß gelangen würden. Anders ist wenigstens die Haltung der panславistischen Presse nach diesem Ereigniß nicht zu erklären. Sie bekundet eine hochgradige Erregung und bemüht sich, um ihren Zorn und ihre Verlegenheit einigermaßen zu verdecken, irgend einen Streit um untergeordnete Dinge vom Zaun zu brechen. So hadert die „Nowoje Wremja“ mit dem Grafen Kalnohy darüber, daß er noch nicht den ihm zugeschriebenen Empfang des Prinzen Ferdinand amtlich in Abrede gestellt habe. Auch der inzwischen längst von betheiligter Seite als unmöglich bezeichnete Heirathplan des Fürsten Ferdinand muß herhalten, um der Welt darzuthun, wie gerechte Ursache Rußland habe, aus seiner bisherigen Zurückhaltung bezüglich Bulgariens herauszutreten. Bei dieser Drohung hat man es indessen nicht bewenden lassen. Der Petersburger Berichterstatte der „Politischen Korrespondenz“ rückt mit schwererem Geschütz heran. Er droht dem Dreibunde mit dem förmlichen Abschluß des russisch-französischen Bündnisses. Es läßt sich nicht absehen, was man in Petersburg mit einer derartigen Drohung eigentlich zu erreichen hofft. Die Entente zwischen Rußland und Frankreich ist seit Jahren so offenkundig und thatsächlich, daß wesentlich darauf der Abschluß des Dreibundes zurückzuführen ist. Zunächst hatte er im Jahre 1879 das Zustandekommen des deutsch-österreichischen Bündnisses zur Folge gehabt. Als dann Rußland und Frankreich immer stärker rüsteten und allmählich die Zahl der verfügbaren Soldaten noch die Heeresziffern der beiden verbündeten Kaiserreiche zu überflügeln drohten, gelang es der überlegenen Staatskunst des Fürsten Bismarck, durch die Heranziehung Italiens zum deutsch-österreichischen Bündnisse das Zahlenverhältniß reichlich auszugleichen. Italien konnte aber nur